

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Braunschweig, den 27. Dezember 1951.

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Braunschweig — Abteilung für Inneres
— Preisüberwachungsstelle —

Im Auftrage:
gez. Dr. Wollschläger

5.

Hausarbeitstag.

Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Präsidialabteilung —
P I 3186/31. 12. — vom 2. Januar 1952.

Es besteht Veranlassung, die Bestimmungen über die Freizeitgewährung für weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand (Hausarbeitstag) nochmals klarzustellen.

§ 1 des Gesetzes betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen vom 9. 5. 1949 (NGuVBl. S. 104) bestimmt,

daß Frauen,

(ohne Unterschied, ob verheiratet, verwitwet, geschieden oder ledig)

die in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt sind und ohne ausreichende Hilfe

(ohne ausreichende Hilfe führt eine Frau einen Haushalt, wenn in diesem keine anderen Personen — Ehemann, Mutter, Kinder, Verwandte usw. im Alter von 16 bis 70 Jahren vorhanden sind, die die Hausarbeiten übernehmen könnten. Ist der Ehemann ebenfalls berufstätig, so muß der Bediensteten zugemutet werden, sich eine Haushaltshilfe zu halten)

einen Haushalt

(der Begriff des eigenen Haushalts ist eng auszulegen. Es ist anzunehmen, daß die Frau einen eigenen Hausstand führt, wenn sie für sich und gegebenenfalls für ihre Angehörigen einen eigenen Wohnraum oder eine eigene Wohnung und eine damit verbundene Kochgelegenheit besitzt. Sie muß die mit der Haushaltsführung verbundenen Arbeiten regelmäßig selbst verrichten und die zum Lebensunterhalt erforderlichen Speisen, mindestens eine Hauptmahlzeit am Tage, selbst herstellen. Ein eigener Hausstand liegt nicht vor, wenn eine alleinstehende Frau in Kost und Logis bei anderen Personen wohnt, wenn die Reinigung der benutzten Räume vom Vermieter übernommen wird.

Soweit der Haushalt mit anderen Angehörigen als dem Ehemann gemeinsam geführt wird, kann ein eigener Hausstand nur dann angenommen werden, wenn die Frau wirtschaftlich als Wohnungsinhaber erscheint, also für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts der Angehörigen aufkommt, unabhängig davon, ob der Mietvertrag auf ihren Namen abgeschlossen ist oder nicht)

- a) für sich oder für pflegebedürftige Eltern, Geschwister, (als pflegebedürftig gelten Eltern und Geschwister über 70 Jahre und Geschwister unter 14 Jahren ohne weiteres; im übrigen nur, wenn sie krank oder gebrechlich sind — amtsärztliches Zeugnis —),
- b) für Kinder oder den arbeitsunfähigen Ehemann führen (Kinder unter 14 Jahren. Der Ehemann muß arbeitsunfähig, also hilfsbedürftig sein, so daß er einer besonderen Wartung durch die Ehefrau bedarf und dadurch gehindert ist, seinen eigenen Beitrag zur Haushaltsführung beizutragen. Arbeitslosigkeit des Ehemannes rechtfertigt die Gewährung des Hausarbeitstages nicht)

innerhalb von einem Kalendermonat Anspruch auf eine Freizeit in Form eines freien Werktages haben.

Der Anspruch auf den Hausarbeitstag entfällt (§ 3 a. a. O.), wenn die Frau in dem Anspruchszeitraum unentschuldigt fehlt oder mehr als fünf Werktage von der Arbeit befreit war (Urlaub).

Frauen, die mit ihrem arbeitsfähigen Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen, kann somit der Hausarbeitstag nicht bewilligt werden.

Ich bitte, die in Frage kommenden Bediensteten auf diese Verfügung besonders hinzuweisen.

6.

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet „Butterberggelände“
in Bad Harzburg, Kreis Wolfenbüttel.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Butterberggelände in Bad Harzburg, Kreis Wolfenbüttel, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,6 ha und liegt im Norden der Feldmark Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, Katasterblatt 1 : 5 000, Jagd-Nr. 95, Flur-Parzellen-Nr. 1130, Eigentümer Land Niedersachsen, Braunschweigische Staatsforstverwaltung.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der höheren Naturschutzbehörde in Braunschweig und der unteren Naturschutzbehörde in Wolfenbüttel.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten

- a) Maßnahmen zu treffen, die eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes und insbesondere der bestehenden Pflanzengesellschaften zur Folge haben können;
- b) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten;
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, gleichviel ob sie der baubehördlichen Genehmigung bedürfen oder nicht;
- g) eine gewerbliche Betätigung auszuüben;
- h) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt die normale forstliche Nutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen sowie die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften von § 3 genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Januar 1952.

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Abteilung für Inneres — als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrage
gez. Arendts

7.

Feststellung der Entfernung von Landwegstrecken bei Dienstreisen.

Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Abteilung I b Finanzen — F I 1118/50 — vom 12. Januar 1952.

Für die Feststellung der Entfernung von Landwegstrecken bei Dienstreisen gelten die Vorschriften Nr. 25 A B zum Reisekostengesetz. Gelegentlich der Rechnungsprüfung hiergegen festgestellte Verstöße, haben den Niedersächsischen Landesrechnungshof zu folgender Mitteilung veranlaßt, die ich hiermit zur Beachtung bekanntgebe:

„Der Landesrechnungshof verkennt nicht die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß bei Fahrten mit beamteneigenen Kraftwagen zu Feldbesichtigungen außerhalb von Ortschaften nicht in allen Fällen genaue Angaben über die hierbei aufgesuchten Orte gemacht werden können. Es muß aber verlangt werden, daß in den Reisekostenrechnungen für jede Dienstreise wenigstens alle aufgesuchten Orte angegeben werden, soweit sie auf den Landkarten verzeichnet sind. Diese Mindestangaben werden auch von den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen gefordert. Die darüber hinaus außerhalb von Ortschaften für Feldbereisungen usw. zurückgelegten Kilometer können nach dem Kilometerzähler ermittelt werden.

Angaben wie „nach Kreis Helmstedt“ oder „nach Lebenstedt und Kreis Wolfenbüttel“ oder „nach Weddigen und Umgegend“ u. ä. sind jedenfalls unzureichend“.

8.

Teilung des Schulaufsichtsbezirks 3 Helmstedt.

Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Abteilung für Volksbildung, vom 17. 1. 1952 — V III 1503/51.

Der Herr Niedersächsische Kultusminister hat mit seinem Erlaß vom 10. 1. 1952 — III A (1) 4816/51 die Teilung des Schulaufsichtsbezirks 3 Helmstedt verfügt.

Aus diesem Schulaufsichtsbezirk werden mit sofortiger Wirkung zwei Schulaufsichtsbezirke gebildet:

- Schulaufsichtsbezirk 3 (Helmstedt I) und
- Schulaufsichtsbezirk 10 (Helmstedt II).

Der bisherige Schulaufsichtsbezirk, der in seiner Ausdehnung mit dem Landkreis Helmstedt zusammenfiel, wird durch eine Linie, die südlich der Stadt Helmstedt verläuft, geteilt. Die neu gebildeten Schulaufsichtsbezirke umfassen folgende Orte:

Schulaufsichtsbezirk 3, Helmstedt I

Schulrat Wilhelm Oberbeck:

- | | | |
|-----------|-------------|-------------|
| Bahrdorf, | Brackstedt, | Eischott, |
| Barmke, | Brechtorf, | Emmerstedt, |
| Bergfeld, | Danndorf, | Grafhorst, |

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| Grasleben, | Meinkot, | Tiddische, |
| Gr. Sisbeck, | Neuhaus, | Velpke, |
| Gr. Twülpstedt, | Nordsteimke, | Velstove, |
| Helmstedt, | Papenrode, | Volkmarsdorf, |
| Hoitlingen, | Parsau, | Vorsfelde, |
| Kästorf, | Reislingen, | Wahrstedt, |
| Kl. Sisbeck, | Rickensdorf, | Warmenau, |
| Kl. Twülpstedt, | Rühen, | Wendschott, |
| Mackendorf, | Rümmer, | Wuerenhorst. |
| Mariental, | Saalsdorf, | |

Schulaufsichtsbezirk 10, Helmstedt II:

- | | | |
|--------------|------------------|----------------|
| Alversdorf, | Jerxheim, | Scheppau, |
| Beierstedt, | Königslutter, | Schöningen, |
| Boimstorf, | Lauingen, | Söllingen, |
| Bornum, | Lelm, | Süplingen, |
| Dobbeln, | Neu-Büddenstedt, | Süplingenburg, |
| Esbeck, | Offleben, | Sunstedt, |
| Frellstedt, | Räbke, | Twieflingen, |
| Gevensleben, | Reinsdorf, | Warberg, |
| Glentorf, | Rieseberg, | Watenstedt, |
| Gr. Steinum, | Rotenkamp, | Wobek, |
| Hoiersdorf, | Rottorf, | Wolsdorf. |
| Ingeleben, | Runstedt, | |

Mit der Verwaltung der Schulratsstelle dieses Schulaufsichtsbezirks ist der Rektor Rudolf Diessel aus Wolfenbüttel beauftragt worden.

Als dienstlicher Wohnsitz ist beiden Schulaufsichtsbeamten die Stadt Helmstedt zugewiesen worden.

9.

Verordnung

über die Straßenreinigung und Streupflicht bei Winterglätte in der Stadt Braunschweig.

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (NdsGVBl. Nr. 11 S. 79) in Verbindung mit § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 7 S. 127) wird durch Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Braunschweig vom 30. 1. 1952 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Durchgänge, sowie alle nicht öffentlichen Verkehrswege, auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, und zwar sowohl die Fahrbahn als auch die Fuß-, Rad- und Reitwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

§ 2

- (1) Jede Verunreinigung der Straße ist untersagt.
- (2) Als Verunreinigung ist insbesondere anzusehen:
 - a) wenn Papier, Stoffreste, Scherben, Asche, Schutt, Erde, Schnee, Eis, Futtermittel, Stroh, Dünger, Obst, Speisereste oder Abgänge jeder Art auf die Straße geworfen werden oder
 - b) wenn Flüssigkeiten auf die Straßen ausgegossen oder ausgeführt werden, soweit solches nicht ausdrücklich gestattet ist.
- (3) Es ist untersagt, Schlamm oder Unrat in die Straßenkanäle zu fegen, zu werfen oder auf sonstige Weise hineinzubefördern.
- (4) Wer Straßen verunreinigt, hat sie unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

§ 3

(1) Die Reinigungs- und Streupflicht nach Maßgabe der §§ 2, 4, 5 und 6 obliegt den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.